

Gemeindeordnung

der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy / Sankt Vith

Grundartikel

1. Die Gemeinde ist gegründet auf das Evangelium von Jesus Christus, dem für uns gekreuzigten, auferstandenen und erhöhten Heiland und Herrn. Sie bekennt sich zu dem einen Herrn der einen heiligen christlichen Kirche.
2. Sie bekennt als Kirche der Reformation, daß die Heilige Schrift die alleinige Quelle und Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens ist und daß das Heil allein im Glauben empfangen wird.
3. Die Gemeinde bezeugt ihren Glauben gemeinsam mit der Alten Kirche durch das apostolische und nicänische Glaubensbekenntnis.
4. Sie erkennt die fortdauernde Geltung der reformatorischen Bekenntnisschriften an und folgt dem Gemeinsamen des lutherischen und reformierten Bekenntnisses. Sie sieht dies insbesondere bezeugt in der "Augsburger Konfession", im "Heidelberger Katechismus" und der "Barmer Theologischen Erklärung".
5. Als Kirche Jesu Christi hat sie ihr Bekenntnis jederzeit im Hören auf die Heilige Schrift und im Gespräch mit den Schwestern und Brüdern neu zu bezeugen.
6. Die Gemeinde ist Mitglieder der Vereinigten Protestantischen Kirche von Belgien. Sie ist vornehmlich zuständig für den südöstlichen Teil der Ostkantone Belgiens. Ihre Geschäfts- und Gottesdienstsprache ist Deutsch. Unbeschadet dieses Selbstverständnisses ist sie offen für jeden Menschen, unabhängig von Religions- oder Konfessionszugehörigkeit, Staatszugehörigkeit und Sprache.

Artikel 1 - Aufgaben der Gemeinde

Als Gemeinde Jesu Christi hat die Gemeinde den Auftrag, das Evangelium zu verkünden, die Taufe zu spenden und das Abendmahl zu feiern.

Die Gemeinde ist zum Dienst am Nächsten in Seelsorge und Diakonie berufen. In christlicher Liebe wirkt sie an der Überwindung innerer und äußerer Not mit.

Die Gemeinde ist zur christlichen Unterweisung berufen. Sie erfüllt diese Aufgabe in vielfältigen Formen an Menschen aller Altersstufen.

Artikel 2 - Selbstverständnis der Gemeinde

Als Mitglied der EPUB (Eglise Protestante Unie en Belgique) nimmt die Kirchengemeinde Malmedy/Sankt Vith ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Gemeindeordnung selbständig wahr.

Artikel 3 –Mitgliedschaft

1. Mitglied in der Gemeinde können alle getauften evangelischen Christen werden.
2. Die Mitglieder werden in ein Mitgliederverzeichnis eingetragen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Presbyterium zu erklären ist.
3. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen alle Rechte und Ämter in der Gemeinde.

Artikel 4 Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder

1. Die Gemeindeglieder tragen Verantwortung für das Leben und den Dienst der Gemeinde. Sie haben ein Anrecht auf den Dienst der Gemeinde. Sie nehmen an den Gemeindeversammlungen teil.
2. Die Gemeindeglieder tragen Verantwortung für den Gottesdienst der Gemeinde. Sie bringen dies durch ihre Beteiligung am Gottesdienst zum Ausdruck.
3. Sie sind berufen, ihr Leben in der Verantwortung zu führen, welche die Glieder der Kirche Jesu Christi vor Gott haben.
4. Die Gemeindeglieder sollen bereit sein, Dienste zu übernehmen, die die Gemeinde ihnen überträgt.
5. Die Gemeindeglieder haben die Pflicht, durch ihre finanziellen Beiträge den Dienst der Gemeinde mitzutragen und zu fördern.

6. Alle Gemeindeglieder, die im Mitgliedsverzeichnis eingetragen und 18 Jahre alt sind, haben Stimmrecht und sind wählbar.

Artikel 5 - Organe der Gemeinde

Die Organe der Gemeinde sind:

Die Gemeindeversammlung der Gesamtgemeinde

das Presbyterium

Der Verwaltungsrat

Artikel 6 - Gemeindeversammlung der Gesamtgemeinde

Die Gemeindeversammlung der Gesamtgemeinde kann auf Beschluß des Presbyteriums einberufen werden.

1. Zu einer Gemeindeversammlung sind die Gemeindeglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einzuladen.
2. Eine Gemeindeversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens 10% der eingetragenen Gemeindeglieder dies schriftlich verlangen. Diese Gemeindeversammlung wird durch das Presbyterium einberufen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Gemeindeversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens 30% der eingetragenen Gemeindeglieder anwesend sind. Kommt die Zahl nicht zustande, wird die Gemeindeversammlung erneut einberufen. Diese Versammlung ist dann in jedem Falle beschlußfähig. Nur persönlich anwesende Gemeindeglieder sind stimmbefähig. Bei Wahlen kann Briefwahl zugelassen werden.
4. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen . Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen. In diesem Falle wird durch Stichwahl entschieden.
5. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von Presbyterium und Verwaltungsrat auf seine Richtigkeit geprüft wird.
6. Die Gemeindeversammlung wird mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.

Artikel 7 - Aufgaben der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung wählt den Pfarrer/die Pfarrerin. Ihre Wählbarkeit muß vom Rat der Synode bestätigt werden.

Die Gemeindeversammlung wählt das Presbyterium und den Verwaltungsrat.

Artikel 8 - Das Presbyterium

1. Das Presbyterium besteht aus dem Pfarrer/der Pfarrerin und 4 Presbytern/Presbyterinnen.
2. Zu Presbytern können nur diejenigen Gemeindeglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindesten einem halben Jahr der Gemeinde angehören und sich aktiv am kirchlichen Leben beteiligen.
3. Die Mitglieder werden zur Hälfte auf zwei und zur Hälfte auf vier Jahre gewählt, so daß jedes zweite Jahr Wahlen stattfinden. Nach jeweils zwei bzw. vier Jahren scheidet die Hälfte des Presbyteriums aus oder wird wiedergewählt
4. Die jeweils neu oder wiedergewählten Mitglieder des Presbyteriums werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.
5. Scheidet ein Mitglied des Presbyteriums vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann ein Ersatzmitglied hinzu berufen werden.
6. Das Presbyterium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende bzw. den Präsidenten/die Präsidentin.
7. Das Presbyterium kann Gemeindeglieder mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
8. Der/die Vorsitzende lädt mindestens eine Woche vorher, unter Angabe der Tagesordnung, zu Sitzungen ein.
9. Das Presbyterium ist beschlußfähig, wenn auf einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mehr als die Hälfte der Mitglieder versammelt sind.
10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
11. Das Presbyterium tritt mindestens vier Mal jährlich zusammen.

12. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das in der darauffolgenden Sitzung genehmigt wird.

13. Die Mitglieder des Presbyteriums sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich sind oder ausdrücklich als vertraulich bezeichnet wurden, Verschwiegenheit zu wahren. Die Verschwiegenheit gilt auch nach dem Ende der Amtszeit.

14. Die Sitzungen werden mit einer kurzen biblischen Textauslegung begonnen und mit Gebet und Segen geschlossen.

Artikel 9 - Aufgaben des Presbyteriums

Das Presbyterium hat die Aufgabe:

1. Die Gemeinde zu leiten;
2. alle der Gemeinde aufgetragenen Aufgaben im Sinne des Grundartikels dieser Gemeindeordnung zu fördern;
3. den Haushaltsplan und Haushaltsrechnung, aufgestellt durch den Verwaltungsrat, zu beraten, zu genehmigen oder abzulehnen.
4. dafür zu sorgen, daß seine Beschlüsse und die der Gemeindeversammlung ausgeführt werden;
5. eine Gemeindeversammlung der Gesamtgemeinde einzuberufen, falls dies notwendig ist;
6. die Dienstvereinbarungen mit den gewählten Pfarrern/Pfarrerinnen abzuschließen;
7. über die Zugehörigkeit zur Gemeinde zu entscheiden;
8. alle durch eine Gemeindeversammlung durchzuführenden Wahlen vorzubereiten;
9. Zeit, Zahl und verbindliche Ordnung der Gottesdienste festzusetzen und bei Verhinderung des Pfarrers/der Pfarrerin die Verantwortung zu übernehmen;
10. in den Gottesdiensten als Lektoren mitzuwirken.

Artikel 10 Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Pfarrer/der Pfarrerin und 4 gewählten Mitgliedern.

2. Zu Mitgliedern des Verwaltungsrates können nur diejenigen Gemeindeglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens einem halben Jahr der Gemeinde angehören und sich aktiv am kirchlichen Leben beteiligen.

3. Die Mitglieder werden zur Hälfte auf zwei und zur Hälfte auf vier Jahre gewählt, so daß jedes zweite Jahr Wahlen stattfinden. Nach jeweils zwei bzw. vier Jahren scheidet die Hälfte Verwaltungsrates aus oder wird wiedergewählt.

4. Die jeweils neu oder wiedergewählten Mitglieder des Verwaltungsrates werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

5. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann ein Ersatzmitglied hinzu berufen werden.

6. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende bzw. den Präsidenten/die Präsidentin und den Schatzmeister/die Schatzmeisterin.

8. Der/die Vorsitzende lädt mindestens eine Woche vorher, unter Angabe der Tagesordnung, zu Sitzungen ein.

9. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn auf einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mehr als die Hälfte der Mitglieder versammelt sind.

10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

11. Der Verwaltungsrat tritt mindestens vier Mal jährlich zusammen.

12. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das in der darauffolgenden Sitzung genehmigt wird.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich sind oder ausdrücklich als vertraulich bezeichnet wurden, Verschwiegenheit zu wahren. Die Verschwiegenheit gilt auch nach dem Ende der Amtszeit.

Artikel 11 - Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe:

1. Den Haushaltsplan der Gemeinde aufzustellen und die Haushaltsrechnung zu legen. Beides bedarf der Beratung und der Genehmigung durch das Presbyterium.

2. In Absprache und nach Übereinstimmung mit dem Presbyterium ist der Präsident/die Präsidentin des Verwaltungsrates *und der Präsident/die Präsidentin des Presbyteriums* der

offizielle Vertreter und Ansprechpartner der Gemeinde gegenüber jedweder außerkirchlicher Institution, nichtgeistliche Fragen betreffend.

3. in den Gottesdiensten als Lektoren mitzuwirken

Artikel 12 - Pfarrer/Pfarrerinnen der Gemeinde

1. Der Pfarrer/die Pfarrerin hat die Aufgabe, in alleiniger Bindung an das Wort Gottes und im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche, Jesus Christus, das Evangelium zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten.

Er/sie leitet den Gottesdienst

Er/sie sorgt für die christliche Unterweisung und bereitet auf die Konfirmation vor.

Er/sie übt den Dienst der Seelsorge mit tröstenden und die Gewissen schärfenden Worten.

Er/sie sammelt die Gemeindeglieder zum Dienst an der Gemeinde.

Er/sie fördert den diakonischen Auftrag der Gemeinde und den missionarischen Dienst an der Welt.

Er/sie sorgt dafür, dass die Anzeigen über die Amtshandlungen in die Kirchenbücher eingetragen werden.

Er/sie führt das Amtssiegel.

2. Der Pfarrer/die Pfarrerin wird in einem Gottesdienst in sein/ihr Amt eingeführt.

3. Der Pfarrer/die Pfarrerin ist an sein Ordinationsgelübde gebunden, er /sie übt sein/ihr Amt im Rahmen der Gemeindeordnung aus.

4. Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich.

5. Der Pfarrer, die Pfarrerin untersteht der allgemeinen Dienstaufsicht der Vereinigten protestantischen Kirche in Belgien (Eglise Protestante Unie en Belgique).

6. Der Pfarrer/die Pfarrerin der prot. Kirchengemeinde Malmedy/St.Vith ist, neben den bereits beschriebenen Aufgaben, verantwortlich für Euregioarbeit, euregionale Flüchtlingsarbeit, Tourismusarbeit und für den deutsch-belgischen Konvent.

7. Der Pfarrer/die Pfarrerin der prot. Kirchengemeinde Malmedy/St. Vith ist verpflichtet, seinen Wohnsitz im vorhandenen Pfarrhaus der Kirchengemeinde (4960 Malmedy, Rue Abbé Peters, 42) zu nehmen.

Diese Gemeindeordnung tritt in Gültigkeit am 5. Oktober 1997 durch Beschluß des Presbyteriums

(überarbeitet am 5.2. 2013)

(überarbeitet am 2.2. 2016)